



Ordnung TUM Medical Graduate Center

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School hat die Fakultät für Medizin am 13.07.2016 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut der TUM Graduate School (TUM-GS) in der jeweils gültigen Fassung.

Vorbemerkung:

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das TUM Medical Graduate Center (MGC) ist ein Fakultätsgraduierenzentrum und damit Teil der TUM-GS, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

Namensgebung und Erscheinungsbild des MGC orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM-GS.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des MGC ist es, die Promotionen an der Fakultät für Medizin der TUM zu begleiten und die Promotionslisten für die verschiedenen Promotionswege zu führen. Das Ziel des MGC ist es, eine gleichmäßig hohe Qualität der Promotionen an der Medizinischen Fakultät zu gewährleisten.
- (2) Folgende Regelungen des § 2 Statut der TUM-GS in der jeweils gültigen Fassung zu den Zielen gelten für das MGC entsprechend:
 - Im Mittelpunkt der Promotion an der TUM steht die eigenständige Forschungsarbeit der Doktoranden, die vom MGC durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt wird. Die fachliche Qualifizierung der Doktoranden wird durch das MGC weiter gesteigert.
 - Gemäß dem Diversity-Leitbild der TUM fördert das MGC Wissenschaft und Innovation in einer offenen Gesellschaft, damit sich die spezifischen Talente und Fähigkeiten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler voll entfalten können.
 - Ein zentraler Anspruch ist die Intensivierung der internationalen Kooperation und die Gewinnung erstklassiger deutscher und internationaler Doktoranden. Ein Auslands-Forschungsaufenthalt der Doktoranden oder die Einbindung internationaler Gastwissenschaftler in die Forschungsarbeit wird ebenso unterstützt wie internationale Publikationen und Kongressbeiträge.



- Das MGC unterstützt die Strukturierung der Promotionsphase und hilft damit, unnötig lange Promotionszeiten zu vermeiden.

(3) Im Rahmen dieser Regelungen verfolgt das MGC folgende Aufgaben:

- a) Führen der Promotionslisten der Fakultät
- b) Qualitätssicherung der Promotionsverfahren
- c) Förderung fachnaher und überfachlicher Qualifizierungselemente (§13)
 - durch Teilnahme an Veranstaltungen, die über die Lehrstuhlebene hinausgehen
 - durch das Angebot fachnaher Veranstaltungen
- d) Internationalisierung
 - Beratung zum Auslandsaufenthalt
- e) Social Networking
 - Förderung von speziell auf Doktoranden zugeschnittenen Veranstaltungen

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3

Aufbau

- (1) Die Fakultät für Medizin bildet mit dem MGC ein Fakultätsgraduierenzentrum als Einheit innerhalb der TUM-GS und der Fakultät.
- (2) Das MGC richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Das MGC untergliedert sich in folgende Gruppen:
 - Studierende des PhD-Studienganges „Medical Life Science and Technology“
 - Doktoranden mit dem Promotionsziel des Dr. rer. nat.,
 - deren Promotionsprojekt vom Lenkungsgremium Experimentelle Medizin geprüft und bewilligt wurde,
 - deren Promotion von einem Mitglied der Fakultät für Medizin und einem Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät der TUM betreut wird und
 - die nicht bereits Mitglied in einem Thematischen Graduierenzentrum der TUM sind,
 - Doktoranden mit dem Promotionsziel des Dr. med. sci., die
 - sich erfolgreich um ein von der Fakultät für Medizin geprüftes und von ihr oder extern gefördertes Promotionsprojekt beworben haben,
 - an diesem Promotionsvorhaben mindestens zwölf Monate Vollzeit und darüber hinaus studienbegleitend 24 weitere Monate im Umfang von mindestens 5 SWS arbeiten,
 - Doktoranden mit dem Promotionsziel des Dr. med. und Dr. med. dent.,
 - die nicht bereits Mitglied in einem Thematischen Graduierenzentrum der TUM sind.



§ 4

Organe

Organe des MGC sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Sprecher des MGC
- (3) der Doktorandenvertreter
- (4) der gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den PhD-Studiengang Medical Life Science and Technology eingerichtete Studienausschuss dieses Studiengangs
- (5) das Lenkungsgremium Experimentelle Medizin für die Promotion zum Dr. rer. nat.
- (6) das Lenkungsgremium Translationale Medizin für die Promotion zum Dr. med. sci.
- (7) Das Lenkungsgremium für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent.

Das MGC hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann den Sprecher in allen Sitzungen vertreten. Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Gremien (z.B. einen Wissenschaftlichen Beirat) bestellen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, welche die in der Promotionsordnung der TUM und in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang zum Ph.D.-Studium zugelassen wurde, soll frühzeitig eine Betreuungsvereinbarung abschließen und die Mitgliedschaft im MGC sowie die Eintragung in die Promotionsliste beantragen.

Das MGC entscheidet entsprechend der eigenen Richtlinien über Aufnahmeanträge. Sind für eine endgültige Zulassung zur Promotion oder endgültige Aufnahme in das MGC noch Auflagen zu erfüllen, so kann eine vorläufige Aufnahme erfolgen. Mit der Bestätigung des Eintrags in die Promotionsliste gem. § 6 Abs, 8 der Promotionsordnung der TUM wird der Doktorand endgültiges Mitglied des MGC und der TUM Graduate School. Fakultätsmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

- (2) Weitere Mitglieder des MGC sind
 - a) die Betreuer und Mentoren der Doktoranden des MGC, die Mitglieder der TUM sind,
 - b) der Vorstand des MGC,
 - c) die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des MGC.

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, so z.B. an der Doktorandenbetreuung beteiligte Hochschullehrer anderer Universitäten und Professoren von Fachhochschulen.

- (3) Die Mitgliedschaft im MGC und gleichzeitig in der TUM GS endet
 - a) bei PhD-Studenten im Normalfall mit dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des PhD-Studiengangs,



- b) bei Doktoranden mit dem Promotionsziel Dr. rer. nat., Dr. med. sci., Dr. med. oder Dr. med. dent. im Normalfall mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß Promotionsordnung der TUM,
- c) bei Doktoranden entsprechend a) und b) vorzeitig, wenn im Rahmen der Zwischenevaluation durch die betreuenden Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint oder keine hinreichende Beteiligung am Qualifizierungsprogramm gemäß §13 vorliegt, oder wenn eine der sonstigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt wird,
- d) wenn Doktorand und Betreuer nicht jährlich zum 01. Oktober gemäß § 5 des Statuts der TUM-GS die Aktualität der Daten und die Fortführung des Promotionsprojekts bestätigen und eine Anhörungsmöglichkeit gewährt wurde zum 01. Januar des Folgejahres,
- e) bei Betreuern und Mentoren mit Ende sämtlicher Betreuungsverhältnisse für Doktoranden des MGC,
- f) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher des MGC,
- g) wenn der Sprecher des MGC oder der Graduate Dean nach Anhörung feststellt, dass ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach § 7 Abs. 3-6 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6

Assoziierte Mitglieder

Das MGC kann auf Antrag assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des MGC gemäß § 5 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des MGC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des MGC nach § 2 mitzuarbeiten und das MGC aktiv zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind auf Verlangen gegenüber dem Vorstand des MGC zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Aus einer finanziellen Förderung der TUM-GS hervorgehende Publikationen und Kongressbeiträge sind zu kennzeichnen
 - a) mit der Autorenadresse TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN;
 - b) mit dem Hinweis, dass sie im Rahmen der TUM GRADUATE SCHOOL entstanden sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erfindungsmeldung an den Arbeitgeber bleibt davon unberührt.



- (5) Weitere Rechte und Pflichten der Doktoranden und Betreuer ergeben sich aus den Betreuungsvereinbarungen gem. § 13 Abs. 3.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des MGC besteht aus:
- a) dem Sprecher,
 - b) den Leitern der beteiligten Promotionsprogramme Medical Life Science and Technology, Experimentelle Medizin und Translationale Medizin,
 - c) dem/den Beauftragten für Promotionen zum Dr. med. und Dr. med. dent.,
 - d) mindestens einem Vertreter der Standorte rechts der Isar, Biederstein und Herzzentrum
 - e) dem Doktorandenvertreter,
 - f) dem Geschäftsführer des MGC,
 - g) dem Leiter des TUM Medical Education Center.
- (2) Der Vorstand des MGC kann weitere beratende Vorstandsmitglieder kooptieren.

§ 9

Sprecher und Gremien des MGC

- (1) Der Prodekan für wissenschaftlichen Nachwuchs ist qua Amt Sprecher des Vorstands des MGC. Der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin bestimmt die Mitglieder und Leiter der Lenkungsgruppen Experimentelle Medizin und Translationale Medizin, den Beauftragten für Promotionen zum Dr. med. und Dr. med. dent., sowie die Standortvertreter im MGC-Vorstand auf Vorschlag des Dekans aus den Reihen der hauptamtlichen unbefristeten Professoren der Fakultät für Medizin.
- (2) Das Lenkungsmitglied des Promotionsprogramms Experimentelle Medizin besteht aus dem Leiter des Programms, drei weiteren Professoren der Fakultät für Medizin sowie drei Professoren naturwissenschaftlicher Fakultäten der TUM. Weiterhin wirkt im Lenkungsmitglied ein Doktorandenvertreter mit.
- (3) Das Lenkungsmitglied des Promotionsprogramms Translationale Medizin besteht aus dem Leiter des Bereichs sowie sieben weiteren Hochschullehrern der Fakultät für Medizin. Weiterhin wirkt im Lenkungsmitglied ein Doktorandenvertreter mit.
- (4) Das Lenkungsmitglied für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. besteht aus dem/den Beauftragten für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. (Leiter), dem Prodekan für wissenschaftlichen Nachwuchs, dem Studiendekan und dem Geschäftsführer des MGC. Weiterhin wirkt im Lenkungsmitglied ein Doktorandenvertreter mit.



- (5) Die Amtszeiten der bestimmten Personen dauern in der Regel bis zum Ende der regulären Amtszeit des Dekans. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Sprecher des MGC ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Leitung, Koordination und Entwicklung des MGC,
 - b) Verteilung und Nachweis der von der TUM-GS zugewiesenen Mittel auf die Projekte, Aktivitäten und Mitglieder des MGC,
 - c) Bericht an den Vorstand des MGC,
 - d) Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren und der TUM-GS.
- (7) Die Lenkungsorgane sind für die Qualitätssicherung im jeweiligen Promotionsprogramm verantwortlich. Sie prüfen dazu die Qualifikation des Betreuers und des Doktoranden, den Projektplan und die Betreuungsvereinbarung und entscheiden über die Aufnahme in das MGC. Hierzu legen die Lenkungsorgane verbindliche Regeln über den Ablauf der Aufnahmeverfahren fest.

§ 10

Doktorandenvertreter

- (1) Die Doktoranden des MGC wählen aus ihren Reihen den Doktorandenvertreter des MGC und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ende eines Studienjahres.
- (2) Gewählt werden der Doktorandenvertreter und sein Stellvertreter von den Doktoranden des MGC in geheimer Wahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Doktoranden des MGC. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.
- (3) Der gewählte Doktorandenvertreter des MGC und sein Stellvertreter vertreten die Doktoranden des MGC gleichberechtigt zudem als Mitglieder im Doktorandenkonvent der TUM-GS.
- (4) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des MGC organisiert.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des MGC wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Dekan der Fakultät für Medizin im Benehmen mit dem Sprecher des MGC.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:



- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des MGC wie z.B.:
 - Aufnahme und Zulassung der Mitglieder
 - Grundlegende Verwaltung der Doktoranden: Betreuungsvereinbarung, Mentoren, Zwischenevaluation
- b) Management des fakultätsspezifischen Qualifizierungsprogramms
- c) Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS, Reporting/QM, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS
- d) PR, Marketing
- e) Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
- f) Korrespondenz.
- g) Organisation der Wahlen nach § 10.
- h) Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien,

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des MGC sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Beschlüsse in den Organen des MGC werden, wenn keine anders lautende Regelung existiert, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Finanzangelegenheiten geheim abgestimmt werden.
- (3) Außer beim Wissenschaftlichen Beirat können die Organe des MGC auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn keine anders lautende Regelung existiert. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (4) Über Sitzungen der Organe des MGC wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13

Qualifizierungsprogramm

- (1) Das MGC schafft im Rahmen der TUM-GS für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Doktorandenausbildung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifikationsprogramm an, das aus fachlichen und überfachlichen Elementen besteht. Die fachliche Ausbildung der Doktoranden findet primär in der



Verantwortung des MGC statt. Die überfachliche Qualifizierung organisiert in der Regel die TUM-GS zentral, sie kann aber auch (in Teilen) vom MGC übernommen werden.

- (2) Die Betreuung der Dissertationsprojekte und Doktoranden erfolgt durch mindestens einen Betreuer und mindestens einen weiteren Mentor, die zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen diesen, dem Doktoranden und dem MGC in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden. Der Erstbetreuer trägt die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. Die Mentoren übernehmen eine weitere fachliche und überfachliche Beratungsfunktion, z.B. zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung, und unterstützen den zügigen Fortgang der Promotion („Vertrauensdozent“). Betreuer und Mentoren können alle in der jeweils geltenden Promotionsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung des PhD-Studiengangs als solche genannten Personen sein. Der Zweitbetreuer der Doktoranden im Promotionsprogramm Experimentelle Medizin muss ein prüfungsberechtigtes Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät der TUM sein.

Mentoren können alle Mitglieder der TUM sein, die ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Mentoren von Ph.D.-Studierenden und der Zweitbetreuer im Promotionsprogramm Translationale Medizin müssen zusätzlich auch Hochschullehrer sein, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können. Mindestens ein Mentor soll aus einer anderen Einrichtung (Klinik/Institut) stammen als der Betreuer des Doktoranden. Zu Mentoren können auch Personen außerhalb der TUM bestellt werden, mit denen im Promotionsprojekt kooperiert wird.

Die Betreuer und Mentoren können – unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen – im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Sprechers des MGC verändert werden.

- (3) Grundsätzlich muss vor der Aufnahme in das MGC und damit in die TUM-GS und vor dem Eintrag in die Promotionsliste eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuern und dem Doktoranden abgeschlossen werden, die über § 7 hinausgehende Rechte, Pflichten und Detailregelungen zum Thema, den Meilensteinen und den Qualifizierungsanforderungen enthält. Bei Studierenden des PhD-Studienganges „Medical Life Science and Technology“ muss der Abschluss der Betreuungsvereinbarung spätestens drei Monate nach Beginn des PhD-Studiums erfolgen, im Programm Translationale Medizin zu Beginn der Forschungszeit. Im Programm Experimentelle Medizin und bei der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. soll die Betreuungsvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Promotion abgeschlossen werden. Die Betreuungsvereinbarung kann und soll im Rahmen der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuern und Doktoranden sowie dem MGC jederzeit fortgeschrieben werden.
- (4) Während der Promotionsphase muss jeder Doktorand fachliche Veranstaltungen (Seminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, Wahlfächer, Fortbildungsveranstaltungen etc.) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS (Dr. med. und Dr. med. dent. 4 SWS zusätzlich zum Medizinstudium) über die Dauer der Promotion belegen. Für jede Veranstaltung erhält der Doktorand eine Bestätigung, mit der er dem MGC die erfolgreiche Teilnahme nachweist. Über die Anerkennung von Veranstaltungen entscheidet das MGC entsprechend der von ihm dazu festgelegten Richtlinien.



- (5) Zudem ist für jeden Doktoranden die Teilnahme an einem Seminar über gute wissenschaftliche Praxis verpflichtend. Gegenstand des Seminars ist u.a. die Kenntnis der DFG-Richtlinien zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und der entsprechenden TUM-Regelungen sowie des TUM-Leitfadens zu Zitierungen. Die Veranstaltung im Umfang von ca. zwei Stunden wird vom MGC regelmäßig angeboten. Alternativ kann eine äquivalente Veranstaltung mit vergleichbaren Inhalten besucht werden. Über die Äquivalenz entscheidet das MGC. Die Teilnahme soll innerhalb des ersten halben Jahres des Promotionsvorhabens erfolgen.
- (6) Jeder Doktorand stellt sein Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase der Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit. Dazu ist dem MGC nachzuweisen, dass mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift eingereicht wurde, in der Regel als Erstautor. Für die Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. kann dies auch durch einen angenommenen Beitrag mit dem Doktoranden als Erstautor bei einer internationalen Fachtagung und Peer-Review-Verfahren erbracht werden.
- (7) Jeder Doktorand kann eine internationale Forschungsphase absolvieren. Diese kann bestehen aus:
 - a. einen oder mehrere Aufenthalte an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
 - b. die Präsentation (Vortrag oder Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf internationalen Tagungen im Ausland
 - c. gemeinsame Forschungsarbeit an der TUM mit internationalen Gästen, die auch von (einer Gruppe von) Doktoranden eingeladen worden sein können.

Doktoranden, die Mitarbeiter der TUM oder des Klinikums rechts der Isar (MRI), Stipendiaten mit einem Arbeitsplatz an diesen Einrichtungen oder in einem inländischen für die angestrebte Promotion qualifizierenden Studiengang immatrikulierte vorläufige Mitglieder der TUM-GS sind, erhalten für die internationale Forschungsphase finanzielle Unterstützung durch die TUM-GS entsprechend den geltenden Regelungen der TUM. Diese Unterstützung setzt die Teilnahme am Auftaktseminar der TUM-GS (s.u.) und ein abgeschlossenes positives Feedbackgespräch (§ 14) voraus. In Ausnahmefällen kann das MGC auf begründeten Antrag entscheiden, dass Doktoranden bereits vor dem Feedbackgespräch eine finanzielle Unterstützung erhalten. Doktoranden, die Mitarbeiter oder Stipendiaten an anderen Einrichtungen als der TUM oder dem MRI sind, können nur in Ausnahmefällen nach begründetem Antrag an den Graduate Dean gefördert werden. Über jeden Auslandsaufenthalt ist dem MGC und der TUM-GS ein schriftlicher Bericht zu liefern.

Die erfolgreiche Absolvierung der internationalen Forschungsphase wird dem MGC vom Erstbetreuer bestätigt.

- (8) Ein unverzichtbares Element der Promotion ist die Einbindung des Doktoranden in das akademische Umfeld der TUM. Diese Einbindung kann durch Präsenzzeit an der TUM in Form von Mitarbeit in einer Forschungsgruppe an der TUM, dem MRI oder einer vom MGC anerkannten, öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung erbracht werden. Wenn der Betreuer des Doktoranden nicht an den Standorten dieser Einrichtungen in München tätig ist, muss ein berufener Professor der Fakultät für Medizin der TUM als Mentor am Promotionsvorhaben beteiligt werden.
- (9) Weiterhin bietet die TUM-GS überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen an:



- a. ein mehrtägiges Auftaktseminar zur Vorbereitung auf die Forschungsarbeit und Förderung persönlicher Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg, das von der TUM-GS zentral angeboten wird,
- b. ein breites Seminarangebot aus den Bereichen Ethik und Verantwortung, Innovation und Risiko, Unternehmerisches Handeln, Systemisches Denken, Kulturelle Kompetenz, Information und Kommunikation, Persönlichkeit und Selbstmanagement, Genderkompetenz und anderen Bereichen, die der überfachlichen Qualifikation der Doktoranden und deren Vorbereitung auf das weitere Berufsleben dienen.

Die Teilnahme an a. ist für jeden Doktoranden verpflichtend und soll innerhalb des ersten halben Jahres des Promotionsvorhabens erfolgen. Die Qualifizierungsmaßnahmen zu b. können von der TUM-GS in Zusammenarbeit z.B. mit der Carl von Linde-Akademie und WIMES zentral oder vom MGC angeboten werden. Für jede Veranstaltung erhält der Doktorand eine Bestätigung, mit der er dem MGC die erfolgreiche Teilnahme nachweisen kann.

- (10) Das MGC übermittelt der Geschäftsstelle der TUM-GS für jeden Doktoranden die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Qualifizierungselemente.

§ 14

Feedbackgespräch

Spätestens sechs bis zwölf Monate nach Eintritt in die TUM-GS findet ein erstes Feedbackgespräch zwischen Doktorand, Betreuern und Mentoren statt. Mindestens ein weiteres Feedbackgespräch findet im Laufe der weiteren Promotionszeit statt. Grundlage hierfür ist ein offizielles Treffen des Doktoranden mit seinen Betreuern und dem/n Mentor/en, bei dem einerseits der Stand und die bisherigen Ergebnisse des Projekts vom Doktoranden vorgestellt und in der Gruppe diskutiert sowie beurteilt werden und andererseits geprüft wird, ob der Doktorand das in dieser Ordnung geregelte Qualifizierungsprogramm sowie die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Ziele und Aufgaben nach dem jeweiligen Stand erreicht hat. Betreuer und Mentor(en) des Doktoranden verfassen einen Bericht über das Feedbackgespräch entsprechend den Vorlagen des MGC und empfehlen dem MGC entweder die Weiterführung des Promotionsprojekts, die Weiterführung unter Auflagen oder die Beendigung nach § 5 Abs. 3 c.

§ 15

Promotionsurkunde

Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand ein Zertifikat der TUM-GS, in dem die im Rahmen der Promotionsphase erbrachten Leistungen im Sinne eines "Transcript of Records" beschrieben sind. Die Promotionsurkunde dokumentiert die Mitgliedschaft in der TUM-GS.



§ 16

Geltung anderer Regelungen

Die Studien- und Prüfungsordnung des PhD-Studiengangs „Medical Life Science and Technology“ sowie die Promotionsordnung der TUM bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 17

Kooperationen

Promotionsspezifische Beziehungen zu Industriepartnern oder außeruniversitären Institutionen, die die in §2 festgehaltenen Aufgaben des MGC berühren, werden durch Kooperationsverträge geregelt.

§ 18

Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Mitglieds oder Organs des MGC ist die Schiedsstelle der TUM-GS zuständig. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern oder Organen angerufen werden.

§ 19

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der erweiterten Hochschulleitung der TUM und der TUM GS. Sie sind mit den Leitungen der beteiligten Fakultäten abzustimmen.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.